



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der HTH pyrotec OG

1. Geltungsbereich + Allgemeines

- 1.1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden sämtlichen, zwischen der Firma HTH pyrotec OG und deren Vertragspartner geschlossenen Rechtsverhältnissen zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob das abgeschlossene Rechtsgeschäft für den Vertragspartner zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer) oder nicht (Verbraucher). Die AGB gelten für alle Angebote und Leistungen der HTH OG, insbesondere auch für die Nutzung der Homepage (<http://www.hth-pyrotec.at>).
- 1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vertragsbestimmungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der HTH OG schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies weder die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen noch die Gültigkeit der Geschäftsbeziehung an sich. Gleiches gilt auch für eventuelle Lücken dieses Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem hypothetischen Willen der Parteien aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise entspricht.
- 1.4. Im Folgenden wird der Vertragspartner gleichbedeutend auch mit „Kunde“ bezeichnet.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1. Für den Erwerb, Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist das Pyrotechnikgesetz (BGBl. I Nr. 131/2009; aufrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at>) zu beachten, wobei für den Kunden insbesondere folgende Vorschriften zu berücksichtigen sind:

Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden pyrotechnische Gegenstände in 4 Gruppen unterteilt:

- Feuerwerkskörper (F),
- pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T),
- sonstige pyrotechnische Gegenstände (P) sowie
- lose pyrotechnische Sätze (S).

Anknüpfend an diese Kategorien werden Altersbeschränkungen festgelegt sowie sonstige Voraussetzungen für Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen geregelt:

Kategorie	Beispiel	Altersbeschränkung	Berechtigung
F1	Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen etc.	Ab 12 Jahren	Nicht erforderlich
F2	Doppelschläge, Knallfrösche, Baby-Raketen etc.	Ab 16 Jahren	Nicht erforderlich
F3	Knallkörper, Feuerräder, wirkungsstarke Raketen etc.	Ab 18 Jahren	Sachkunde
F4	Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc.	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis
T1	Theaterfeuer, Traumschiffontänen, Bühnensonnen etc.	Ab 18 Jahren	Nicht erforderlich
T2	Höhenblitze, Bühnenwasserfälle, Filmeffektzünder etc.	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis
P1	Pyrotechnische Signalmittel (Berg- und Seenotsignal), Airbags, Signalstifte mit Munition etc.	Ab 18 Jahren	Nicht erforderlich



P2	Anzündbänder, Modellbauraketenmotoren, Hagel- und Starenabwehrraketen etc.	Ab 18 Jahren	Glaubhaftmachung ausreichender Fachkenntnis betreffend den Umgang mit der konkreten Produktgruppe
S1	Pyrotechnische Sätze, von denen nur eine geringe Gefahr ausgeht	Ab 16 Jahren	Nicht erforderlich
S2	Pyrotechnische Sätze, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis

- 2.2. Der Kunde bestätigt mit seiner Bestellung, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen kennt **und** erfüllt und hat den entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen (z.B. Lichtbildausweis, Pyrotechnik-Ausweis, etc.).
- 2.3. Im Falle von Auslandsbezug hat sich der (ausländische) Kunde zusätzlich über die ausländischen Bestimmungen zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen zu erkundigen und danach zu handeln.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Angebote, falls nicht anders gekennzeichnet, haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum.
- 3.2. Angebote der HTH OG sowie Preislisten, Prospekte etc. sind unverbindlich und verpflichten die HTH OG nicht zum Vertragsabschluss. Die Angebote sind lediglich als Aufforderung an die Kunden zu verstehen, selbst ein Angebot an die HTH OG zu richten, sprich eine Bestellung in Auftrag zu geben. An dieses Angebot ist der Kunde gebunden.
- 3.3. Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt oder auf anderem Wege Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von der HTH OG jederzeit (allenfalls auch kosten- und schadenersatzpflichtig) zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.
- 3.4. Ein zweiseitig verbindlicher Vertrag kommt zustande
- durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der HTH OG *oder*
 - mit Übernahme der bestellten Ware durch den Kunden *oder*
 - mit Übergabe der bestellten Ware an den durch den Kunden beauftragten Transporteur
- Erst durch eine Auftragsbestätigung der HTH OG kommt dann ein entsprechendes, für beide Vertragsteile verbindliches Rechtsgeschäft zustande.
- 3.5. Branchenübliche Änderungen und Abweichungen der Beschaffenheit der Ware sowie Irrtümer und Druckfehler bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.6. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.7. Für den Erwerb pyrotechnische Artikel der Kategorie F3 und F4 ist eine Berechtigung gemäß § 19 Pyrotechnikgesetz 2010 vorzuweisen.
- 3.8. Für den Erwerb von Kategorie F2 ist ein Altersnachweis (mind. 16 Jahre) erforderlich.
- 3.9. Der Vertragsabschluss für ein Feuerwerk kommt erst nach behördlicher Genehmigung des Abtrennplatzes sowie der Veranstaltungsart zustande. HTH OG stellt das Ansuchen um die Genehmigung des Feuerwerkes entsprechend der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes bei der zuständigen Behörde. Der Auftraggeber stellt umgehend die für das Ansuchen notwendigen Unterlagen zur Verfügung.



Dazu sind als Mindeststandard erforderlich:

- a) Eine Schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer, auf deren Boden das Feuerwerk abgebrannt wird.
- b) Eine Veranstaltungs- Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden, die auch das Abrennen des Feuerwerkes inkludiert.

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass Musikrechte (AKM - Autoren Komponisten Musikverleger sowie vergleichbare Verwertungsgesellschaften) für Veranstaltungen, die nicht im privaten Rahmen durchgeführt werden, der Kunde/ Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke (Musik) angemeldet wird. Die erforderliche Werknutzungsbewilligung (Lizenz) ist dem Verkäufer vorzulegen, der für bei allfälliger Inanspruchnahme klag- und schadlos gehalten wird.

4. Versand, Lieferung und Transport) + Gefahrenübergang

- 4.1. Gemäß § 50 (2) GewO ist der Versand von pyrotechnischen Gegenständen verboten (= **Versandhandelsverbot**). Kunden haben daher im Fall einer Online-Bestellung die Wahl, bestellte Ware entweder an einem unserer Standorte selbst abzuholen, wobei hier auf die Bestimmungen des ADR (Gefahrguttransporte), die der Auftraggeber einzuhalten hat, ausdrücklich hingewiesen wird, **oder** selbst einen Transporteur der Lieferung der Ware zu beauftragen. Bei einem Vertragsabschluss in unseren Geschäftsräumlichkeiten ist eine anschließende Auslieferung durch unsere Spedition auf Kosten des Kunden möglich.
- 4.2. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Kunden über, während bei Zustellung der Waren durch einen vom Kunden beauftragten Spediteur die Gefahr mit Übergabe der Waren an diesen Spediteur übergeht.
- 4.3. Sollten bestimmte Produkte nicht lagernd sein, so ist HTH OG in Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt das Produkt durch ein gleichwertiges zu ersetzen.
- 4.4. Die Lieferfrist beginnt spätestens mit nachstehenden Zeitpunkten:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem HTH OG eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 4.5. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 4.6. HTH OG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 4.7. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere behördliche Eingriffe und Verbote, Arbeitskonflikte oder Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel oder bewaffnete Auseinandersetzungen. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.



- 4.8. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens ½ %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5. Zahlung + Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Sämtliche von der HTH OG ausgewiesenen Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher USt.
- 5.2. Bei direktem Kauf der Ware in den Geschäftsräumlichkeiten der HTH OG erfolgt die Kaufpreiszahlung Zug um Zug gegen Übernahme der Ware. Im Falle der Vertragsabwicklung im Fernabsatzweg erfolgt die Zahlung mittels Vorkasse per Überweisung oder ist bei Abholung bzw. Übergabe in bar zu bezahlen. Bei Lieferung von Waren durch einen vom Kunden beauftragten Transporteur sind die bestellten Waren mittels Vorkasse per Überweisung zu bezahlen, sofern wir mit dem Kunden nicht im Einzelfall eine Barzahlung an den Transporteur bei Zustellung der Waren vereinbaren.
- 5.3. Sofern keine individuellen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist bei Feuerwerken der Kaufpreis wie folgt fällig und zu bezahlen:
- 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 1/3 bei Lieferung und
 - das restliche 1/3 nach Abschluss des Feuerwerks
- 5.4. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen aber auch Wechsel- und Wechselprotestspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.5. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises aus Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- 5.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem HTH OG über sie verfügen kann.
- 5.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder Verzug einer sonstig bedungenen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften, so kann HTH OG unbeschadet seiner sonstigen Rechte
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen aufgrund des Zahlungsverzugsgesetzes zuzüglich € 19,90 pro Mahnung zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern HTH OG nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist,
 - c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkasse erfüllen.



In jedem Fall ist HTH OG berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

- 5.8. Rabatte oder Boni gelten ausschließlich bei bedingener und termingerechter Zahlung.
- 5.9. Ausdrücklich vereinbart gilt, dass bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebengebühren die Waren im Eigentum der HTH OG bleiben.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Kunde/Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung bzw. Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, andernfalls die Ware als genehmigt gilt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 6.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall und unabhängig von einer Mängelentdeckung maximal sechs Monate ab Lieferung/Leistung.
- 6.3. Das Recht zum Regress gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.4. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat der Kunde grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. Die HTH OG ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist, oder verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 6.5. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.
- 6.6. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte bzw. ausgetauschte Waren werden, sofern die ursprünglich gelieferte Ware noch unter Eigentumsvorbehalt steht, wiederum von diesem erfasst.
- 6.7. Etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen sofort, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter an den gelieferten Waren Versuche einer Mängelbehebung vornimmt.
- 6.8. Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gelten in Abweichung von den Punkten 6.1 bis 6.7 die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB.

7. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2010 verkauft.
- 7.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Verkäufer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Auftraggeber über.



8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

- 8.1. HTH OG ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 7.
- 8.3. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 8.4. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Verkäufers liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.
- 8.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Verkäufer zugeht. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 hat HTH OG nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden/Auftraggebers. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 8.6. HTH OG haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 8.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Auftraggeber selbst oder ein nicht von HTH OG ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8.8. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.2 genannten Frist.
- 8.9. Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Haftung + Schadenersatz

- 9.1. Gegenüber Unternehmern haftet die HTH OG für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen.



Die Ersatzpflicht der HTH OG im Zusammenhang mit einem Vertrag ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht und mit Ausnahme von Personenschäden - gegenüber dem Kunden/Auftraggeber bei grober Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Pro Schadensfall jedoch ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

- 9.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 9.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 9.4. Die Regelungen des Punktes 9 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden/ Auftraggebers gegen HTH OG, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Verkäufers wirksam.
- 9.5. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass die HTH OG mit Ausnahme von Personenschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet.
- 9.6. Die HTH OG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.
- 9.7. Regressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der HTH OG verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 9.8. Die HTH OG übernimmt keinerlei Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit bzw. Qualität der bereitgestellten Informationen auf der Website. Haftungsansprüche gegen die HTH OG, die sich auf Schäden welcher Art auch immer beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der HTH OG kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Die HTH OG behält sich ausdrücklich vor, einzelne Seiten oder das gesamte Online-Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern und zu ergänzen, sowie die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Die HTH OG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den auf der Website dargestellten Produkten und Leistungen. Das gilt insbesondere für Preisangaben, sowie Produktbeschreibungen und Lieferbedingungen.
- 9.9. Soweit mit Links der Zugang zu anderen Websites ermöglicht wird, ist die HTH OG für die dort enthaltenen Inhalte nicht verantwortlich.

10. Rücktritt vom Vertrag/Stornobedingungen

- 10.1. Ein Rücktritt seitens des Vertragspartners (Auftraggebers/Kunden) ist bis spätestens 60 Tage vor dem Feuerwerkstermin nur per eingeschriebenem Brief möglich.
- 10.2. Bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor dem Feuerwerk fällt eine Stornogebühr von 30%, bei einem Rücktritt innerhalb noch kürzerer Frist von 80% des Entgeltes an, und zwar als Mindestsatz. Die Fälligkeit tritt binnen 3 Tage nach Rechnungsdatum ein.
- 10.3. Bereits entstanden Kosten (z. B. Gebühren für Bescheide u. dgl.) sind auf jeden Fall zu ersetzen.



11. Vorbehaltsklausel

- 11.1. Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers/ der HTH OG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz der HTH OG oder gem. Punkt 7 dieser AGB.
- 12.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der HTH OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern mit Wohnsitz im Inland gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 12.3. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Wohnsitzrecht des Kunden entgegenstehen, unterliegen sämtliche Rechtsgeschäfte, die gegenständlichen AGB sowie alle Ansprüche, die daraus entstehen bzw. damit zusammenhängen, ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 12.4. Jeder nach diesen AGB abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Anordnungen bzw. eine ziel- und sinnorientierte gültige, Bestimmung.

Stand August 2018